

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0320/2020
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	09.12.2020
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Erschließungsbeiträge-Möglichkeit einer Satzungsänderung zum Erlass von Erschließungsbeiträgen für sog. "Alt-Anlagen" im Hinblick auf die Ausschlussfrist zum 01.04.2021		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Lubritz, Andrea		
Beratungsfolge	21.12.2020	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt die betroffenen Anlagen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben abzurechnen. Ein Erlass von Erschließungsbeiträgen wird nicht gewährt.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Mit Gesetz zur Änderung des KAG vom 08.03.2016 wurde Art. 5a Abs. 7 Satz 1 und 2 KAG neu gefasst. Demnach können für vorhandene (Alt-)Erschließungsanlagen keine Erschließungsbeiträge erhoben werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind. Diese Regelung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

In der Stadtratssitzung am 25.03.2019 wurde diese Problematik bereits vom Kommunalen Prüfungsverband dargestellt und erläutert. In der Stadtratssitzung vom 22.07.2019 wurde zudem eine Prioritätenliste vorgestellt und die Verwaltung mit deren Abarbeitung und Abrechnung beauftragt.

Im Ergebnis sind nunmehr zwei Erschließungsanlagen übrig geblieben, die fertig gestellt werden konnten und demnach aktuell zur Erschließungsbeitragsabrechnung anstehen:

- Dostlerstraße
- Am Eichenhain

Der Gesetzgeber hat in Art. 13 Abs. 6 KAG den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, diesen Übergang für die betroffenen Grundstücksanlieger abzumildern.

Hierin wurde festgelegt, dass Erschließungsbeiträge bis zu einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen werden können, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen. Liegt der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. März 2021, so kann die Kommune in der Satzung auch einen höheren Anteil festlegen oder den Beitrag ganz erlassen.

Die beiden oben angeführten Erschließungsanlagen fallen in den zweiten Zeitraum ab 01.01.2018, so dass hier sogar ein vollständiger Erlass möglich wäre.

Bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang von der neuen Billigkeitsregelung Gebrauch gemacht wird, ist insbesondere auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Sicherstellung der andauernden Leistungsfähigkeit der Kommune zu beachten.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Für (Alt-)Erschließungsanlagen können ab dem 01.04.2021 keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden.

Im Rahmen der Beitragsverfahren wurden von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern auch bereits entsprechende Anfragen nach einem (Teil) Erlass gestellt.

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Erschließungskostenabrechnung „Am Eichenhain“ steht ein umzulegender beitragsfähiger Aufwand von rd. 950.000 Euro im Raum.

Bei der Erschließungskostenabrechnung „Dostlerstraße“ steht ein umzulegender beitragsfähiger Aufwand von rd. 280.000 Euro im Raum.

Diese Einnahmen sind für den Haushalt 2021 eingeplant und würden demnach Mindereinnahmen von insgesamt rd. 1.230.000 Euro bedeuten.

Alternativen:

Der Stadtrat beschließt eine Satzungsänderung nach dem Satzungsentwurf in der Anlage. Hierbei wird ein (Teil) Erlass des zu erhebenden Beitrags für die betroffenen Grundstückseigentümer festgelegt. Der Prozentbetrag des Erlasses ist unter Beachtung der o.g. Grundsätze zu wählen und kann bis zu 100 % (Vollerlass) betragen. Für das Muster wurde als Beispiel ein Erlass von 1 / 3 der Beitragsschuld gewählt. Jedoch ist auch jeder andere Prozentsatz denkbar.

Markus Kühne, Baureferent

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (Entwurf 01 vom 03.12.2020)